

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6744 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2017 nach offiziellen Angaben durchschnittlich 10,7 Monate, im Jahr 2016 waren es 7,1 Monate (vgl. Bundestagsdrucksache, 19/1631 und 18/11262). Asylsuchende aus Russland und Somalia mussten 2017 sogar über 14 Monate auf eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten. Die realen Asylverfahrensdauern liegen noch einmal über diesen Werten, denn die Wartezeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird nicht erfasst. Im Jahr 2017 lagen im Durchschnitt 4,2 Monate zwischen Einreise und Asylantragstellung, wobei das erste Asylgesuch nicht immer direkt nach der Einreise gestellt worden sein muss. Am 12. Juli 2018 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Asylsuchende eine Untätigkeitsklage gegenüber dem BAMF erheben können, wenn über ihren Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist – im konkreten Fall war diese Klage auch zulässig, nachdem eine afghanische Asylsuchende 22 Monate nach ihrem Asylantrag noch nicht einmal angehört worden war (BVerwG I C 18.17). Die Verfahrensdauern sind nach erheblichen Personalaufstockungen und Verfahrensänderungen im BAMF inzwischen wieder rückläufig, im zweiten Quartal 2018 lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei 7,3 Monaten, bei Dublin-Verfahren bei nur 1,5 Monaten (Bundestagsdrucksache 19/3861).

Die Bundesregierung bzw. das BAMF beziehen sich bei Angaben zur Verfahrensdauer auf unterschiedliche Berechnungsmethoden – nach Auffassung der Fragestellenden geschieht dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (vgl. www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechnerei-ex-bamf-chef-weise/). So sprach der ehemalige Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière (dpa vom 16. Juni 2017) von durchschnittlichen Asylverfahrensdauern von etwa zwei Monaten – dabei wurden bereits länger anhängige Verfahren einfach nicht berücksichtigt. Eine Zeit lang wurden Angaben zur Verfahrensdauer „am aktuellen Rand“ gemacht, dies bezog sich nur auf Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eröffnet und zugleich abgeschlossen worden waren – was rein rechnerisch zwangsläufig kürzere Verfahrensdauern ergibt. Diese

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Februar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Angaben zu aktuellen Bearbeitungszeiten wurden zwischenzeitlich abgelöst durch Angaben zur „Verfahrensdauer Neuverfahren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu den Fragen 10 und 11), die auf Verfahren mit einer Asylantragstellung ab dem 1. Januar 2017 begrenzt sind. Dabei wurde davon ausgegangen, dass nach den großen Antragszahlen im Jahr 2016 die Asylanträge „nun im Regelbetrieb bearbeitet werden können“ (ebd.). Auch bei einer solchen Betrachtung gehen länger anhängige Verfahren (Antragstellung vor 2017) nicht in die Berechnung mit ein. Je länger der Stichtag des 1. Januar 2017 jedoch zurückliegt, umso länger werden die durchschnittlichen Verfahrensdauern bei so genannten Neuverfahren, weil auch länger anhängige Verfahren in die statistische Berechnung mit eingehen können (dies bestätigte die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/3861). Entsprechend war ein kontinuierlicher Anstieg dieser so berechneten durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Neuverfahren ab dem 1. Januar 2017 von 1,7 Monaten im ersten Halbjahr 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu Frage 9) auf 3,3 Monate im zweiten Quartal 2018 festzustellen (Bundestagsdrucksache 19/3861). Obwohl die Bundesregierung im April 2018 auf eine diesbezügliche Anfrage noch erklärt hatte, auch im Jahr 2018 gelte „als Stichtag für die Verfahrensdauer von Neuverfahren [...] weiterhin der 1. Januar 2017“ (Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 24), wurde die nach außen kommunizierte Berechnungsmethode erneut geändert, nachdem die Dreimonatsgrenze überschritten worden war. Der neue Präsident des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, erklärte im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. September 2018 (vgl. Protokoll der 22. Sitzung des Innenausschusses, Seite 14), dass die durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung neu gestellter Asylanträge seit über einem Jahr konstant bei rund drei Monaten liege, aktuell seien es 2,9 Monate für Anträge, die in den letzten zwölf Monaten gestellt worden sind – mit dieser Begrenzung der Betrachtung von maximal zwölfmonatigen Asylverfahren wird die rechnerische Verfahrensdauer erneut statistisch „gedeckt“.

Der Bund hatte sich auf dem „Flüchtlingsgipfel“ vom Herbst 2015 gegenüber den Bundesländern dazu verpflichtet (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?__blob=publicationFile), Asylverfahren – nicht Neuverfahren – „auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen“ (Punkt 4.10.).

Obwohl die Einführung beschleunigter Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) ein inhaltlicher Schwerpunkt des Asylpakets II war, ergab sich auf Nachfragen (vgl. zuletzt Bundestagesdrucksache 19/3861), dass diese Verfahren in der Praxis nahezu keine Rolle spielen: Gerade einmal 0,3 Prozent aller Asylverfahren sind beschleunigte Asylverfahren, zudem werden neun von zehn als beschleunigte Verfahren begonnene Verfahren als „normale“ Asylverfahren fortgesetzt, weil die gesetzliche Einwochenfrist, innerhalb der eigentlich zu entscheiden wäre, in der Praxis häufig nicht einzuhalten ist. Für die Betroffenen sind diese Verfahren allerdings mit erheblichen Beschränkungen ihrer Lebensbedingungen und Verfahrensrechte verbunden, die Schutzquote im beschleunigten Verfahren ist bei gleichen Herkunftsländern auch nur etwa halb so hoch wie in normalen Verfahren.

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2018 bzw. im Jahr 2018 zum letzten Stand (bitte, auch im Folgenden, jeweils gesondert angeben), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen in diesen Zeiträumen bis zu einer behördlichen bzw. rechtskräftigen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zudem Algerien, Marokko und Tunesien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von neuen Verfahren, also Asylverfahren, die im Jahr 2018 eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden, 2,9 Monate für den Zeitraum Januar bis September 2018 betrug (vgl. Antwort zu Frage 16). Insgesamt kann bisher auch eine relevante Verfahrensbeschleunigung in AnKER-Einrichtungen im Vergleich zu den übrigen Standorten des BAMF festgestellt werden. Das betrifft grundsätzlich die Dauer der Asylverfahren bis zur Entscheidung, die durch die eng verzahnte Zusammenarbeit der beteiligten Behörden nochmal gesenkt wird. Die ersten Erfahrungen vor Ort zeigen, dass sich die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden unter einem Dach bewährt und mit großem Engagement umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Startzeitpunkts des Betriebs der AnKER-Einrichtungen ist die Datenlage allerdings noch nicht aussagekräftig.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2018	
Staatsangehörigkeiten gesamt	6,1
darunter:	
Syrien	4,4
Irak	5,8
Türkei	5,2
Iran	5,4
Afghanistan	7,5
Nigeria	6,6
Somalia	8,4
Ungeklärt	6,0
Russische Föderation	8,8
Eritrea	6,5
Guinea	6,1
Moldau (Republik)	0,8
Georgien	5,4
Pakistan	9,1
Albanien	2,2
Algerien	5,6
Marokko	4,8
Tunesien	6,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2018	
Gesamt	6,1
davon	
Erstanträge	6,2
Folgeanträge	5,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.09.2018	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,9
darunter:	
Syrien	5,0
Irak	6,1
Türkei	6,1
Iran	6,8
Afghanistan	11,3
Nigeria	9,1
Somalia	10,0
Ungeklärt	9,8
Russische Föderation	13,5
Eritrea	6,7
Guinea	7,1
Moldau (Republik)	1,1
Georgien	4,4
Pakistan	11,7
Albanien	2,9
Algerien	5,9
Marokko	5,3
Tunesien	6,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.09.2018	
Gesamt	7,9
davon	
Erstanträge	8
Folgeanträge	7

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen bisher nur für das erste Halbjahr 2018 vor:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.06.2018	
Staatsangehörigkeiten gesamt	16,8
darunter:	
Syrien	14,6
Afghanistan	20,9
Irak	15,0
Nigeria	19,8
Eritrea	11,5
Russische Föderation	24,2
Iran	16,1
Somalia	16,2
Pakistan	24,9
Türkei	11,3
Ungeklärt	13,1
Albanien	13,1
Georgien	13,7
Serbien	21,4
Gambia	11,7
Algerien	11,7
Marokko	11,4
Tunesien	13,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.06.2018	
Gesamt	16,8
davon	
Erstanträge	17,1
Folgeanträge	13,3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Unbegleitete Minderjährige:

3. Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,7
darunter:	
Afghanistan	12,6
Eritrea	3,4
Somalia	6,9
Guinea	5,6
Syrien	11,2
Irak	7,4
Iran	5,6
Gambia	6
Türkei	9,1
Albanien	11
Sudan (ohne Südsudan)	6,3
Ungeklärt	3,8
Äthiopien	5,6
Marokko	6,9
Nigeria	9,7
Algerien	3,7
Tunesien	4,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 30.09.2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	10,2
darunter:	
Afghanistan	14,6
Eritrea	5,4
Somalia	6,8
Guinea	6,2
Syrien	12,3
Irak	9,4
Iran	6,9
Gambia	7,2
Türkei	7,6
Albanien	6,7
Sudan (ohne Südsudan)	7
Ungeklärt	8,5
Äthiopien	9,5
Marokko	5,1
Nigeria	9,3
Algerien	4,7
Tunesien	7,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.06.2018	
Staatsangehörigkeiten gesamt	15,2
darunter:	
Afghanistan	17,9
Syrien	20,1
Somalia	7,6
Eritrea	9,9
Guinea	7,5
Irak	18,0
Gambia	9,4
Ungeklärt	17,0
Äthiopien	13,4
Pakistan	19,6
Sudan (ohne Südsudan)	6,4
Albanien	6,4
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	7,3
Sierra Leone	11,9
Iranpublik	11,9
Algerien	3,9
Marokko	5,6
Tunesien	13,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zudem Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	1,5
darunter:	
Afghanistan	1,2
Albanien	1,2
Algerien	1,5
Eritrea	1,7
Georgien	0,8
Guinea	1,2
Irak	1,3
Iran	2,0
Marokko	1,3
Moldau (Republik)	1,7
Nigeria	1,1
Pakistan	1,7
Russische Föderation	1,5
Somalia	1,6
Syrien	1,7
Tunesien	1,9
Türkei	1,8
Ungeklärt	1,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01 – 30.09.2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	1,5
darunter:	
Afghanistan	1,1
Albanien	1,2
Algerien	1,6
Eritrea	1,7
Georgien	1,0
Guinea	1,3
Irak	1,3
Iran	2,0
Marokko	1,5
Moldau (Republik)	1,3
Nigeria	1,2
Pakistan	1,6
Russische Föderation	1,4
Somalia	1,4
Syrien	1,6
Tunesien	1,9
Türkei	1,8
Ungeklärt	1,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in so genannten Ankunftscentren, in Entscheidungscentren, in den Außenstellen oder der Zentrale des BAMF entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zudem Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei die ausgewiesenen Werte aufgrund unterschiedlicher Fallzahlen und dem Umstand, dass nicht alle Herkunftsländer in Ankunftscentren bearbeitet werden, nur bedingt vergleichbar sind:

3.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftscentrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	5,5
darunter:	
Afghanistan	6,7
Albanien	2,0
Algerien	4,2
Eritrea	7,2
Georgien	3,3
Guinea	6,3
Irak	5,0
Iran	4,9
Marokko	4,6
Moldau (Republik)	0,5
Nigeria	6,7
Pakistan	7,5
Russische Föderation	8,9
Somalia	7,8
Syrien	3,3
Tunesien	8,3
Türkei	4,5
Ungeklärt	6,3

01.01. – 30.09.2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	7,0
darunter:	
Afghanistan	10,8
Albanien	2,3
Algerien	5,6
Eritrea	6,5
Georgien	3,2
Guinea	7,2
Irak	5,5
Iran	5,8
Marokko	5,8
Moldau (Republik)	0,8
Nigeria	8,8
Pakistan	9,8
Russische Föderation	12,2
Somalia	9,8
Syrien	3,9
Tunesien	7,6
Türkei	5,2
Ungeklärt	9,9

Die Entscheidungszentren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nehmen derzeit überwiegend andere Aufgaben im Bereich des Asyls wahr, insbesondere die Bearbeitung von Widerrufsverfahren. Eine differenzierte Darstellung der Entscheidungen in Entscheidungszentren ist daher aus Sicht des BAMF nicht mehr aussagekräftig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	10,5
darunter	
Afghanistan	12,7
Albanien	6,2
Algerien	15,2
Eritrea	8,9
Georgien	8,0
Guinea	15,2
Irak	10,8
Iran	9,1
Marokko	18,7
Moldau (Republik)	2,4
Nigeria	15,1
Pakistan	17,6
Russische Föderation	15,1
Somalia	23,8
Syrien	7,4
Tunesien	18,5
Türkei	6,6
Ungeklärt	7,6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 30.09.2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	11,9
darunter	
Afghanistan	16,2
Albanien	7,4
Algerien	14,5
Eritrea	6,8
Georgien	8,2
Guinea	13,8
Irak	9,4
Iran	11,6
Marokko	7,9
Moldau (Republik)	4,3
Nigeria	16,2
Pakistan	18,1
Russische Föderation	13,9
Somalia	19,5
Syrien	6,9
Tunesien	6,8
Türkei	7,2
Ungeklärt	9,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	6,1
darunter:	
Afghanistan	7,2
Albanien	2,1
Algerien	5,8
Eritrea	5,7
Georgien	9,9
Guinea	4,5
Irak	5,2
Iran	5,2
Marokko	4,5
Moldau (Republik)	0,9
Nigeria	6,0
Pakistan	9,5
Russische Föderation	8,5
Somalia	7,0
Syrien	4,9
Tunesien	4,1
Türkei	6,5
Ungeklärt	5,6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 30.09.2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	7,9
darunter:	
Afghanistan	10,3
Albanien	3,4
Algerien	5,7
Eritrea	7,0
Georgien	7,8
Guinea	5,5
Irak	5,9
Iran	6,5
Marokko	4,6
Moldau (Republik)	1,2
Nigeria	8,2
Pakistan	12
Russische Föderation	14,6
Somalia	8,2
Syrien	5,5
Tunesien	4,7
Türkei	7,7
Ungeklärt	9,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zudem Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2018	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	2,5	3,9
Afghanistan	3,4	5,2
Albanien	0,8	1,6
Algerien	3,0	3,1
Eritrea	4,7	4,5
Georgien	2,1	3,0
Guinea	3,6	3,4
Irak	1,8	3,8
Iran	1,3	3,9
Marokko	2,0	2,7
Moldau (Republik)	0,3	0,5
Nigeria	2,9	4,1
Pakistan	3,9	5,5
Russische Föderation	4,2	4,3
Somalia	3,2	5,7
Syrien	1,5	2,5
Tunesien	2,7	3,7
Türkei	0,7	3,8
Ungeklärt	2,2	4,3

01.01. – 30.09.2018	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	3,5	4,3
darunter:		
Afghanistan	6,2	6,0
Albanien	1,3	1,9
Algerien	2,7	3,1
Eritrea	3,7	3,7
Georgien	1,5	2,1
Guinea	3,8	3,5
Irak	2,4	3,9
Iran	1,9	4,0
Marokko	2,4	3,0
Moldau (Republik)	0,3	0,7
Nigeria	3,0	4,4
Pakistan	6,9	5,4
Russische Föderation	6,8	6,4
Somalia	4,9	5,2
Syrien	2,1	2,8
Tunesien	3,0	3,3
Türkei	1,1	4,0
Ungeklärt	3,5	7,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren Ende September 2018 bzw. zum letzten Stand seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren), wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren im BAMF, und wie viele Alt- bzw. Neuverfahren waren zuletzt anhängig?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.09.2018	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	30.225	29.513	16.635	6.202	4.799	4.064	3.169	910	59.738
darunter:									
Syrien	8.147	9.464	5.020	1.035	700	561	439	52	17.611
Irak	3.092	3.811	2.374	698	437	335	256	46	6.903
Türkei	3.033	2.086	987	309	228	190	143	39	5.119
Iran	2.550	1.224	545	199	151	136	112	24	3.774
Afghanistan	1.851	1.997	1.225	737	618	547	441	42	3.848
Nigeria	1.560	1.816	1.009	436	355	295	227	96	3.376
Somalia	854	1.377	920	534	435	368	284	101	2.231
Ungeklärt	881	1.119	705	393	360	320	277	105	2.000
Russische Föderation	815	591	398	225	184	160	109	59	1.406
Eritrea	764	953	473	176	144	116	81	28	1.717

Zum Stand: 30. September 2018 waren 50.281 Verfahren von Personen mit einem Antragsdatum ab dem 1. Januar 2017 sowie 9.457 Verfahren mit einem Antragsdatum vor dem 1. Januar 2017 anhängig.

6. Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im dritten Quartal 2018 bzw. zum letzten verfügbaren Stand (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da der Asylantrag nicht immer unmittelbar nach der Einreise gestellt wird. Fälle mit späterer Antragstellung führen zu Verzerrungen der Statistik:

Staatsangehörigkeit	3. Quartal 2018	Jan. – Sep. 2018
Gesamtdauer (in Monaten):	3,8	4,0
darunter:		
Syrien	7,5	7,4
Irak	3,3	4,0
Türkei	1,1	1,4
Iran	1,2	1,5
Afghanistan	3,1	3,7
Nigeria	1,5	1,6
Somalia	2,6	2,5
Ungeklärt	5,4	5,3
Russische Föderation	1,2	1,4
Eritrea	4,0	2,7

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF inzwischen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3861, Antwort zu Frage 7) machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren), zur durchschnittlichen Verfahrensdauer und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im dritten Quartal 2018 bzw. zum bisherigen Jahr 2018 zum letzten verfügbaren Stand (bitte soweit möglich nach Außenstellen, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Zur Beantwortung der Frage können nur Statistiken zu Organisationseinheiten, in denen beschleunigte Verfahren durchgeführt werden und den dort bearbeiteten Herkunftsländern zur Verfügung gestellt werden. Eine Differenzierung der Verfahren ist jedoch nicht möglich. Beschleunigte Verfahren werden in den Außenstellen Manching und Bamberg für sichere Herkunftsländer durchgeführt. Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab-schiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ab-lehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Alle Staatsangehörigkeiten	46.400	40.537	5.863	46.323	495	8.823	5.254	1.616	14.379	15.756
davon sichere HKL	2.608	1.354	1.254	2.625	1	6	1	25	1.211	1.381
davon beschleunigte Verfahren	121	96	25	124	-	-	-	-	79	45
Anteil	4,6%	7,1%	2,0%	4,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,5%	3,3%

3. Quartal nach Staatsangehörigen	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flücht-lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab-schiebungs-verbot § 60 V/VII Auf-enthG	Ab-lehnungen	sonstige Ver-fahrenser-ledigungen
Insgesamt	121	96	25	124	-	-	-	-	79	45
davon										
Albanien	37	35	2	32	-	-	-	-	25	7
Bosnien und Herzegowina	8	6	2	6	-	-	-	-	5	1
Mazedonien	13	5	8	21	-	-	-	-	7	14
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	8	3	5	19	-	-	-	-	12	7
Serbien	22	16	6	29	-	-	-	-	16	13
Ghana	24	23	1	11	-	-	-	-	10	1
Senegal	9	8	1	6	-	-	-	-	4	2

3.Quartal 2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flücht-lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab-schiebungs-verbot § 60 V/VII Auf-enthG	Ab-lehnungen	sonstige Ver-fahrenser-ledigungen
Insgesamt	121	96	25	124	-	-	-	-	79	45
davon										
Manching	43	27	16	41	-	-	-	-	22	19
Bamberg	78	69	9	83	-	-	-	-	57	26

3. Quartal 2018 Staatsangehörigkeit / AS	Manching	Bamberg	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten bei beschl.Verfahren
Durchschn. Bearbeitungsdauer in Monaten	3,3	3,4	1,1
davon			
Albanien	0,9	0,2	0,5
Bosnien und Herzegowina	0,9	1,0	1,0
Ghana	-	3,8	3,8
Kosovo	2,2	1,7	1,9
Montenegro	-	-	-
Mazedonien	0,2	1,1	0,7
Senegal	-	6,4	6,4
Serbien	0,7	0,7	0,7

01.01. – 30.09. 2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flücht-lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab-schiebungs-verbot § 60 V/VII Auf-enthG	Ab-lehnungen	sonstige Ver-fahrenser-ledigungen
Alle Staatsangehörigen	142.167	124.405	17.762	169.450	2.162	26.580	19.355	7.785	59.562	54.006
davon sichere HKL	8.847	4.833	4.014	10.217	3	28	24	114	5.149	4.899
davon beschleunigte Verfahren	386	320	66	431	-	-	1	1	295	134
Anteil	4,4%	6,6%	1,6%	4,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,7%	2,7%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 30.09. 2018 nach Staatsangehörigen	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen ins- gesamt	Asylbe- rechti- gung Art 16a GG	Flücht- lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab- schiebungs- verbot § 60 V/VII Auf- enthG	Ab- lehnungen	sonstige Ver- fahrenser- ledigungen
Insgesamt	386	320	66	431	-	-	1	1	295	134
davon										
Albanien	94	87	7	99	-	-	-	-	74	25
Bosnien und Herzegowina	20	16	4	26	-	-	-	-	16	10
Montenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	70	46	24	92	-	-	-	-	56	36
Kosovo	28	16	12	45	-	-	-	1	26	18
Serbien	59	50	9	93	-	-	-	-	58	35
Ghana	72	68	4	37	-	-	-	-	36	1
Senegal	41	35	6	37	-	-	1	-	27	9

01.01. – 30.09.2018	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen ins- gesamt	Asylbe- rechti- gung Art 16a GG	Flücht- lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Ab- schiebungs- verbot § 60 V/VII Auf- enthG	Ab- lehnungen	sonstige Ver- fahrenser- ledigungen
Insgesamt	386	320	66	431	-	-	1	1	295	134
davon										
Manching	125	85	40	136	-	-	-	1	81	54
Bamberg	261	235	26	295	-	-	1	-	214	80

01.01. – 30.09.2018 Staatsangehörigkeit / AS	Manching	Bamberg	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten bei beschl. Verfahren
Durchschn. Bearbeitungsdauer in Monaten	5,4	3,9	1,1
davon			
Albanien	1,1	0,7	0,6
Bosnien und Herzegowina	1,4	0,6	0,6
Ghana	-	2,5	2,0
Kosovo	3,3	2,1	1,2
Mazedonien	1,2	1,4	0,9
Montenegro	-	1,1	1,1
Senegal	-	6,2	1,3
Serbien	1,4	1,4	1,3

8. Wie hoch war die unbereinigte bzw. die bereinigte Schutzquote bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten (bitte differenzieren) im bisherigen Jahr 2018 in den Organisationseinheiten, in denen beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG durchgeführt wurden, im Vergleich zu den jeweiligen Schutzquoten bei anderen Organisationseinheiten ohne solche beschleunigte Asylverfahren, und wie erklärt oder bewertet die Bundesregierung etwaige Abweichungen (bitte ausführen)?

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. bereinigten Gesamtschutzquote etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigkeiten der u. g. Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung

nung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt.

Zudem ist zu betonen, dass der in der Fragestellung verwendete Begriff „unbereinigte Schutzquote“ von der Bundesregierung nicht verwendet wird.

Zu etwaigen Abweichungen bei Schutzquoten zwischen Organisationseinheiten wurde in zahlreichen parlamentarischen Anfragen bereits Stellung genommen (siehe u. a. Bundestagsdrucksachen 18/13670, 19/385, 19/1371, 19/3148, 19/6786). Unterschiede in der Entscheidungspraxis lassen sich grundsätzlich auf vielfältige Gründe zurückführen, z. B. Merkmale des Antragstellers (z. B. Geschlecht, Alter, Familienstand), örtliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, unterschiedlich hohes Aufkommen verschiedener Personengruppen sowie Unterschiede in der regionalen Verteilung. Nachfolgend wird die Zahl der Entscheidungen zu sicheren Herkunftsländern in den Standorten Manching und Bamberg aufgeführt. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen lassen sich keine validen Schutzquoten ermitteln, die ggf. mit anderen Organisationseinheiten verglichen werden könnten:

Manching 1.01. – 30.09.2018	Entscheidungen insgesamt	Asyl- berechtigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Positive Entscheidung	Ab- lehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen
alle Staatsangehörigkeiten	136	-	-	-	1	1	81	54
davon								
Albanien	43	-	-	-	-	-	29	14
Bosnien und Herzegowina	6	-	-	-	-	-	4	2
Mazedonien	37	-	-	-	-	-	17	20
Kosovo	17	-	-	-	1	1	9	7
Serbien	33	-	-	-	-	-	22	11

Bamberg 1.01. – 30.09.2018	Entscheidungen insgesamt	Asyl- berechtigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Positive Entscheidung	Ab- lehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen
alle Staatsangehörigkeiten	295	-	-	1	-	1	214	80
davon								
Albanien	56	-	-	-	-	-	45	11
Bosnien und Herzegowina	20	-	-	-	-	-	12	8
Montenegro	2	-	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	55	-	-	-	-	-	39	16
Kosovo	28	-	-	-	-	-	17	11
Serbien	60	-	-	-	-	-	36	24
Ghana	37	-	-	-	-	-	36	1
Senegal	37	-	-	1	-	1	27	9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF dazu machen, in welchem ungefähren Umfang nicht nur bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, sondern auch bei anderen Asylsuchenden (vgl. § 30a Absatz 1 Nummer 1 bis 7 AsylG) ein beschleunigtes Asylverfahren eingeleitet wird bzw. wurde (bitte ausführen)?

Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG wurden im dritten Quartal 2018 bzw. im bisherigen Jahr 2018 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können – im Rahmen der in der Antwort zu Frage 7 gemachten Ausführungen – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	45	82	166	548	34	875
Afghanistan	0	5	12	39	3	59
Eritrea	0	0	4	41	1	46
Georgien	3	11	11	21	0	46
Irak	0	2	2	4	0	8
Iran	0	1	2	13	3	19
Moldau (Republik)	1	14	0	0	0	15
Nigeria	0	2	14	51	6	73
Russische Föderation	1	12	42	113	5	173
Syrien	6	4	26	131	14	181
Ungeklärt	0	2	0	5	0	7

3. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	45	82	166	548	34	875
Manching	16	39	57	173	10	295
Bamberg	29	43	109	375	24	580

01.01. – 30.09.2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	136	256	503	1.292	34	2.221
Afghanistan	1	9	22	75	3	110
Eritrea	2	25	50	101	1	179
Georgien	19	53	107	137	0	316
Irak	0	2	2	6	0	10
Iran	1	3	8	30	3	45
Moldau (Republik)	1	14	2	0	0	17
Nigeria	4	4	26	90	6	130
Russische Föderation	7	19	62	293	5	386
Syrien	12	21	70	260	14	377
Ungeklärt	0	2	2	6	0	10

01.01. – 30.09.2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	136	256	503	1.292	34	2.221
Manching	62	75	126	322	10	595
Bamberg	74	181	377	970	24	1.626

11. Mit welcher Begründung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Asylsuchende, bei denen kein beschleunigtes Asylverfahren (mehr) durchgeführt wird, weil eine Entscheidung nicht innerhalb einer Woche getroffen werden konnte, weiterhin in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung verbleiben müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3861, Antwort zu Frage 12), obwohl § 30a Absatz 3 Satz 1 AsylG ausdrücklich nur „Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden“ – was in diesen Fällen nicht zutrifft, weil bei ihnen das Verfahren als „reguläres Asylverfahren“ fortgeführt wird, ebd. – verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (bitte gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 8. Januar 2018, M 3 E 17.5029, S. 14 ff. begründen)?

Auch die Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 8. Januar 2018, M 3 E 17.5029, führt nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu keiner anderen Bewertung.

12. Wie viele Verfahren wurden im dritten Quartal bzw. im bisherigen Jahr 2018 in Außenstellen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, insgesamt geführt (bitte auch nach Außenstellen differenzieren), wie viele dieser Verfahren betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller, bzw. welche sonstigen Staatsangehörigen waren betroffen (bitte differenzieren), wie lang war die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den genannten Außenstellen insgesamt bzw. für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, und was waren die Ergebnisse dieser Verfahren (bitte so differenziert wie möglich nach Schutzstatus, Ablehnung usw. darlegen und auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Manching 3. Quartal 2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie-bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenser-ledigungen
alle Staatsange-hörigkeiten	560	520	40	327	1	11	10	17	209	79
davon										
Albanien	14	13	1	13	-	-	-	-	11	2
Bosn-Herzeg	4	2	2	2	-	-	-	-	1	1
Mazedonien	11	3	8	10	-	-	-	-	2	8
Kosovo	4	-	4	9	-	-	-	-	4	5
Serbien	10	9	1	7	-	-	-	-	4	3

Bamberg 3. Quartal 2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen ins-gesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie-bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenser-ledigungen
alle Staatsange-hörigkeiten	745	703	42	655	48	108	113	6	255	125
davon										
Albanien	23	22	1	19	-	-	-	-	14	5
Bosn-Herzeg.	4	4	-	4	-	-	-	-	4	-
Mazedonien	2	2	-	11	-	-	-	-	5	6
Kosovo	4	3	1	10	-	-	-	-	8	2
Serbien	12	7	5	22	-	-	-	-	12	10
Ghana	24	23	1	11	-	-	-	-	10	1
Senegal	9	8	1	6	-	-	-	-	4	2
Staatenlos	3	3	-	4	-	3	-	-	1	-
Ungeklärt	11	11	-	8	-	3	-	-	-	5

Manching 1.01 – 30.09.2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen ins-gesamt	Asylbe-rechtigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie-bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
alle Staatsange-hörigkeiten	1.216	1.135	81	903	1	26	14	40	617	205
davon										
Albanien	41	37	4	43	-	-	-	-	29	14
Bosn-Herzeg.	7	3	4	6	-	-	-	-	4	2
Mazedonien	34	12	22	37	-	-	-	-	17	20
Kosovo	12	6	6	17	-	-	-	1	9	7
Serbien	231	210	21	319	-	-	-	4	230	85
Ungeklärt	4	4	-	2	-	1	1	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bamberg 1.01 – 30.09.2018	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen ins- gesamt	Asylbe- rechtigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserle- digungen
alle Staatsange- hörigkeiten	2.437	2.294	143	2.576	159	261	553	24	1.164	415
davon										
Albanien	53	50	3	56	-	-	-	-	45	11
Bosn-Herzeg.	13	13	-	20	-	-	-	-	12	8
Montenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	36	34	2	55	-	-	-	-	39	16
Kosovo	16	10	6	28	-	-	-	-	17	11
Serbien	28	23	5	60	-	-	-	-	36	24
Ghana	72	68	4	37	-	-	-	-	36	1
Senegal	41	35	6	37	-	-	1	-	27	9
Staatenlos	14	14	-	5	-	4	-	-	1	-
Ungeklärt	19	17	2	13	-	3	2	-	3	5

Durchschnitt .Bearbeitungsdauer in Monaten für das 3.Quartal 2018	Manching	Bamberg
alle Staatsangehörigkeiten	3,3	3,4
davon		
Albanien	0,9	0,2
Bosnien und Herzegowina	0,9	1,0
Ghana	-	3,8
Kosovo	2,2	1,7
Mazedonien	0,2	1,1
Senegal	-	6,4
Serbien	0,7	0,7
Staatenlos	-	4,1
Ungeklärt	0,4	4,4

Durchschnitt. Bearbeitungsdauer in Monaten für 01.01. – 30.09.2018	Manching	Bamberg
alle Staatsangehörigkeiten	5,4	3,9
davon		
Albanien	1,1	0,7
Bosnien und Herzegowina	1,4	0,6
Ghana		2,5
Kosovo	3,3	2,1
Mazedonien	1,2	1,4
Montenegro		1,1
Senegal		6,2
Serbien	1,4	1,4
Staatenlos		3,7
Ungeklärt	0,4	5,0

13. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten bei Neuverfahren (Asylantragstellung ab dem 1. Januar 2017) in allen Organisationseinheiten des BAMF im dritten Quartal 2018 bzw. im bisherigen Jahr 2018 (bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnitt .Bearbeitungsdauer in Monaten für das 3.Quartal 2018	
alle Staatsangehörigkeiten	3,2
darunter:	
Albanien	2,2
Bosnien und Herzegowina	2,1
Ghana	6,0
Kosovo	5,7
Mazedonien	2,1
Montenegro	2,0
Senegal	7,4
Serbien	2,7

Durchschnitt .Bearbeitungsdauer in Monaten vom 01.01 – 30.09.2018	
alle Staatsangehörigkeiten	4,2
darunter:	
Albanien	2,9
Bosnien und Herzegowina	2,1
Ghana	8,6
Kosovo	7,2
Mazedonien	2,9
Montenegro	2,6
Senegal	10,8
Serbien	3,0

14. Hat es inzwischen eine Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu der Frage gegeben, ob die laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehene „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ durch tatsächlich unabhängige Stellen (z. B. Nichtregierungsorganisationen oder Wohlfahrtsverbände) oder durch das BAMF erfolgen soll (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3861, Antwort zu Frage 15, bitte genauer darlegen und den letzten Stand der Planung bzw. Umsetzung schildern), und wie ist es zu erklären, dass es konkretere Planungen zur Verfahrensberatung durch das BAMF gibt (vgl. Ausschussdrucksache 19(4)168E, S. 8), obwohl es jedenfalls Mitte August 2018 noch gar keine Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung dazu gegeben hat, ob dies dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD entspricht (a. a. O., bitte darlegen), und inwieweit soll es die „flächendeckend“ geplante Verfahrensberatung zunächst nur an ausgewählten Standorten (z. B.: „AnkER-Einrichtungen“) und/oder für ausgewählte Gruppen (z. B. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern) geben?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat prüft derzeit die Möglichkeiten der konkreten Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung.

Nach Umsetzung eines ersten Pilotprojektes Asylverfahrensberatung mit den Wohlfahrtsverbänden im Jahr 2017 pilotiert das BAMF derzeit an Standorten in Bayern, im Saarland und in Sachsen eine Asylverfahrensberatung mit Bundesamtsmitarbeitern (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3861). Sie ist nicht auf bestimmte Staatsangehörigkeiten beschränkt und umfasst neben der individuellen Asylverfahrensberatung (Stufe 2) eine vorgeschaltete allgemeine Asylverfahrensinformation (Stufe 1). Im laufenden Pilotprojekt Asylverfahrensberatung erfolgt keine Rechtsberatung.

15. An welchen BAMF-Standorten werden für bestimmte Fallgruppen oder in bestimmten Konstellationen beschleunigte Verfahren (Entscheidung innerhalb von zwei bzw. wenigen Tagen nach Asylantragstellung – hier sind keine Verfahren nach § 30a AsylG gemeint) durchgeführt, welche Regelungen gibt es hierzu, nach welchen Kriterien werden solche Verfahren ausgewählt und eingeleitet, und welchen Umfang haben sie in der Praxis (bitte ausführen; auf Bundestagsdrucksache 19/3861, Antwort zu Frage 16 verwies die Bundesregierung darauf, dass „unter diesem konkreten Begriff“ – „Schnellverfahren“ – „aktuell kein Verfahren durchgeführt“ würde; die Frage war aber, ob und unter welchen Bedingungen Schnellverfahren im BAMF durchgeführt werden – und sei es unter einem anderem oder unter keinem speziellen Namen)?

Auf die Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/3861 wird verwiesen. Der Begriff Schnellverfahren außerhalb des beschleunigten Verfahrens i. S. d. § 30a AsylG findet im BAMF keine Anwendung. Die Voraussetzungen für beschleunigte Verfahren sind abschließend in § 30a AsylG geregelt.

16. Wie lang war im dritten Quartal bzw. im bisherigen Jahr 2018 die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren), und was entgegnet die Bundesregierung auf den Vorhalt, dass eine solche Berechnung, die mehr als zwölfmonatige Verfahren systematisch aus der Durchschnittsberechnung ausschließt, „geschönte“ Werte ergibt (bitte begründen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Drittes Quartal 2018	Entscheidungen	Durchschn. Verfahrensdauer in Monaten
alle Staatsangehörigkeiten	40.393	3,0
darunter:		
Syrien	10.311	3,4
Irak	3.928	3,7
Afghanistan	2.802	2,8
Nigeria	2.565	2,9
Iran	2.152	3,0
Türkei	1.660	3,5
Somalia	1.318	3,3
Russische Föderation	1.308	2,2
Eritrea	1.176	3,1
Ungeklärt	1.070	2,7
Algerien	372	2,6
Marokko	326	2,4
Tunesien	153	2,1

Zeitraum 01.01. – 30.09.2018	Entscheidungen	Durchschn. Verfahrensdauer in Monaten
alle Staatsangehörigkeiten:	133.188	2,9
darunter:		
Syrien	28.933	3,2
Irak	12.708	3,2
Afghanistan	9.684	3,0
Nigeria	8.019	2,9
Iran	6.682	3,1
Türkei	5.667	3,3
Eritrea	4.913	2,6
Somalia	4.742	3,2
Russische Föderation	4.104	2,7
Georgien	3.919	1,6
Algerien	1.505	2,4
Marokko	1.231	2,4
Tunesien	569	2,4

Beim Ausweis der Verfahrensdauer war es die Zielstellung des BAMF, ein den tatsächlichen aktuellen Verhältnissen entsprechendes Bild der Verfahrensdauern zu zeichnen. Die Gesamtdauer (Dauer bezogen auf alle im Betrachtungszeitraum entschiedenen Verfahren) als alleinige Größe erschien hierfür nur eingeschränkt geeignet, weil Verfahren, die aufgrund besonderer Fallkonstellationen umfangreiche Zusatzprüfungen erfordern, den statistischen Mittelwert (das arithmetische Mittel) im besonderen Maße beeinflussen. Für eine zutreffendere Darstellung der jeweils aktuellen Lage hat das BAMF daher eine Differenzierung der Dauer nach geeigneteren fachlichen Kriterien vorgenommen.

17. Wie lang war im dritten Quartal 2018 bzw. im bisherigen Jahr 2018 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“, bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und warum haben die Bundesregierung bzw. das BAMF die Berechnung dieser Verfahrensdauer bei Neuverfahren entgegen ihrer ausdrücklich anders lautenden Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/1631 (man wolle an dem Stichtag 1. Januar 2017 festhalten, weil ab diesem Zeitpunkt von einer regulären Asylbearbeitung im BAMF ausgegangen werden könne), erneut geändert (bitte darlegen), und inwieweit kann die Bundesregierung den Vorhalt entkräften, dass dies geschehen ist, weil im zweiten Quartal 2018 dieser so errechnete Wert mit 3,3 Monaten erstmals die Dreimonatsfrist überschritten hat, die als politische Vorgabe für die Verfahrensdauer im BAMF gilt (bitte begründen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnitt. Bearbeitungsdauer in Monaten für das 3.Quartal 2018 Antragstellung ab 01.01.2017	
alle Staatsangehörigkeiten	3,7
darunter:	
Syrien	3,8
Irak	4,3
Türkei	3,8
Iran	3,9
Afghanistan	3,1
Nigeria	3,9
Somalia	4,1
Ungeklärt	3,0
Russische Föderation	3,0
Eritrea	3,8
Guinea	4,3
Moldau (Republik)	0,7
Georgien	1,8
Pakistan	3,5
Albanien	1,8

Durchschnitt. Bearbeitungsdauer 01.01. – 30.09.2018 Antragstellung ab 01.01.2017	
alle Staatsangehörigkeiten	3,4
darunter:	
Syrien	3,4
Irak	3,6
Türkei	3,6
Iran	3,7
Afghanistan	3,3
Nigeria	3,6
Somalia	3,7
Ungeklärt	3,0
Russische Föderation	3,3
Eritrea	3,1
Guinea	4,2
Moldau (Republik)	0,9
Georgien	1,7
Pakistan	3,2
Albanien	1,8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Mit Wirkung vom 1. September 2018 hat das BAMF die statistische Erfassung der Verfahrensdauer – von der Antragstellung bis zur Entscheidung – geändert und weist neu die sogenannte Jahresverfahrensdauer aus. Diese umfasst „rollierend“ alle Verfahrensarten mit Antragstellungen in den jeweils vergangenen zwölf Monaten. Dadurch gibt die Durchschnittsdauer der Verfahren Hinweise auf Trends und aktuelle Entwicklungen, die Statistik wird transparenter und aussagekräftiger. Steuerungsimpulse können unmittelbarer gesetzt werden. Die Rollierung deckt etwaige Fehlentwicklungen deutlicher auf, da das arithmetische Mittel nie über einen Zeitraum von über einem Jahr hinaus gestreckt wird und dementsprechend Verzerrungen in der Darstellung vermieden werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 16 hingewiesen.

18. Inwieweit ist die angestiegene Verfahrensdauer bei Neuverfahren (Asylantragstellung ab 1. Januar 2017) eine Folge der vorgezogenen Widerrufsprüfungen, von Überprüfungen aller Entscheidungen der Bremer BAMF-Außenstelle seit dem Jahr 2007 bzw. von internen Priorisierungen, etwa von Dublin-Verfahren und/oder von Regel-Widerrufsprüfungen (bitte darlegen)?

Die Asylverfahrensbearbeitung findet grundsätzlich einzelfallbezogen statt. Die individuelle Prüfung von Verfahren bedingt divergierende Prüfungsbedarfe und sich unterscheidende Verfahrensdauern. Ziel ist es, Asylverfahren grundsätzlich in einem angemessenen Zeitraum bei gleichzeitig hohem Qualitätsstandard abschließend zu bearbeiten.

Die Umsteuerung von Personalkapazitäten kann grundsätzlich Auswirkungen auf die Bearbeitung der Asylverfahren haben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Prozesse zur Verbesserung der Identitätsfeststellung und Erhöhung der Qualität der Asylverfahren implementiert wurden, die zu längeren Verfahrensdauern bei den Neuverfahren führen können (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6813).

